

Mackscheidt, Klaus; Banov, Bancho

Working Paper

Ausschluss und Zwang in Kollektiven

FiFo-CPE Discussion Paper, No. 10-1

Provided in Cooperation with:

FiFo Institute for Public Economics, University of Cologne

Suggested Citation: Mackscheidt, Klaus; Banov, Bancho (2010) : Ausschluss und Zwang in Kollektiven, FiFo-CPE Discussion Paper, No. 10-1, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/36687>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Discussion Paper No. 10-1
Ausschluss und Zwang in Kollektiven
Klaus Mackscheidt und Bancho Banov
2010

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln

FiFo Köln is a Member of CPE -
Cologne Center for Public Economics

fif-koeln.de
cpe.uni-koeln.de

Ausschluss und Zwang in Kollektiven

Klaus Mackscheidt* und Bancho Banov**

Mai 2010

* Prof. (em.) Dr. Klaus Mackscheidt ist Direktor des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln und Geschäftsführender Direktor des Instituts ist die Gesellschaft für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft e.V. Köln. Kontakt: Tel.: (0)221 – 470- 5577, k.mackscheidt@uni-koeln.de

** Senior Assistant Prof. Bancho Banov, Ph.D., Sofia University „St. Kliment Ohridski“;banov@bcci.bg.

Zusammenfassung

Ausschluss und Zwang in Kollektiven

Mitgliedzwang in Kollektiven wird mit dem Argument verteidigt, dass nur so der gewöhnlich unerfahrene Kunde einer beruflichen Leistung vor schadhafter Arbeit mit eventuell katastrophalen Folgen geschützt sei: die Zwangsmitgliedschaft als typischer Fall zur Aufhebung oder Abmilderung asymmetrischer Informationen. Die Gefahr ist jedoch immer immanent, dass eher berufliche Kartelle zur Absicherung eines gesichert hohen Einkommens der Mitglieder entstehen und die Gesellschaft somit wegen der Einschränkung des Wettbewerbs einen Wohlfahrtsverlust erleidet. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass es neben den Grundtypen der Zwangsmitgliedschaft noch viele andere versteckte Typen der Mitgliederexklusivität gibt, die den Kollektivmitgliedern finanzielle und statusmäßige Vorteile gewähren, die insgesamt aber zulasten der Wohlfahrt aller übrigen Gesellschaftsmitglieder gehen. Zum Abschluss wird gezeigt, dass die Ausbeutung der breiten Gesellschaft durch die Berufs- und Partielite in den Zentralverwaltungswirtschaften ein typischer Fall der angewandten Kollektivgütertheorie ist und längst vorher hätte entdeckt werden können.

Schlagwort: Zwangsmitgliedschaft in Kollektiven,

Abstract

Exclusion and Compulsion in Collectives

It is often argued that compulsory memberships in collectives can help to protect inexperienced customers of professional service from faulty work and its consequences: Hence, compulsory memberships serve as a typical tool to reduce the harm from asymmetric information. However, there is always some danger of professional cartels to occur that safeguard secured high income among its members and thus might harm welfare by restraining competition. In this contribution we show that, besides standard types, there are several other less obvious types of compulsory memberships. Those usually benefit the collective's members but do harm the remaining members of the society. At last, we will show that the exploitation by professional and political party elites in command economies can serve as a good example of applied public good theory and should have been examined at a far earlier point in time.

Keyword: Compulsory Memberships in Collectives

JEL codes: D71, D72, H4

Inhalt

1. Kollektivbildung durch selektive Anreize	4
2. Kollektivbildung durch Mitgliedszwang?	6
3. Kollektive mit besonderen Aufnahmeregeln.....	8
4. Kollektive mit verheimlichter Zwangsmitgliedschaft	14
5. Verheimlichte Macht der Kollektive	15
6. Mitgliedschaften und Zwang während der Zeit des Sozialismus in Bulgarien (1944–1989)	18
7. Mitgliedschaften in Bulgarien der Gegenwart (nach dem Wandel von 1989).....	21

1. Kollektivbildung durch selektive Anreize

Kollektive, die reine Kollektivgüter anbieten, haben das Problem vor sich, dass jeder zwar gern in den Genuss des Kollektivgutes gelangen will, aber niemand bereit ist, ein individuelles Opfer zur Bereitstellung dieses Kollektivgutes zu erbringen. Wenn alle in der free-rider-Haltung verharren, kann das von allen begehrte Kollektivgut gar nicht entstehen. Je größer das Kollektiv und je homogener die Präferenzen der Mitglieder, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass genau dies der Fall ist.

Wenn es dem Kollektiv aber gelingt, Sondervorteile anzubieten, die nur den Mitgliedern zugute kommen, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlen, andern hingegen nicht, dann kann ein Kollektiv trotzdem zustande kommen. Die dahinter stehende Logik ist, dass neben dem reinen Kollektivgut, von dessen Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann, ein Privatgut angeboten wird, das streng dem Ausschlussprinzip unterliegt. Wer nicht zahlt, bekommt diesen Teil der Leistung nicht. So besteht ein starker Anreiz, Mitglied zu werden oder zu bleiben. Und so entsteht das Kollektiv insgesamt, und das von allen begehrte Kollektivgut kann angeboten werden.

Mancur Olson hat als Beispiel die amerikanische Farmers' Association genannt. Die Landwirte in den USA unterhalten eine schlagkräftige politische Lobby – ein reines Kollektivgut, das allen Landwirten zugute kommt. Daneben verkauft man selektiv Angebote an die zahlenden Mitglieder, wie Maschinenringinformationen, neue Saatguttechniken, wirtschaftliche Betriebsorganisationen etc. Hier gilt das Ausschlussprinzip. Aber alle diese Angebote sind allein schon wertvoll genug, um Mitglied zu werden und zu bleiben. Als Kuppelprodukt entsteht so das reine Kollektivgut „Gute Agrarpolitik“ für alle Landwirte.¹

In Deutschland könnte man den Automobilklub ADAC als Beispiel nehmen. Er vertritt allgemein die Autofahrerinteressen politisch – das ist ein reines Kollektivgut, das immer allen Autofahrern zugute kommt -, verkauft aber viele Verkehrsinformationen und Verkehrshilfen, die nur für Mitglieder billig oder kostenlos sind – das ist ein reines Privatgut und unterliegt streng dem Ausschlussprinzip. So erfreut sich der ADAC einer großen Mitgliederschaft.

Olsons Idee und der mannigfaltige Nachweis, dass positive selektive Anreize bestehen, hat die Theorie der Kollektive reichhaltiger gemacht. Man kann dem-

¹ Olson, Mancur (1968): Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen, Seite 150ff.

nach nachweisen, dass Kollektive auch bei Vorhandensein großer Gruppen erfolgreich gebildet werden können. Guy Kirsch hat darauf hingewiesen, dass diesen positiven selektiven Anreizen schon rein gedanklich auch negative selektive Anreize gegenüberstehen können. Es handelt sich dann also um bestimmte Anreize, die ebenfalls zur Bildung von Kollektiven führen werden, wenn die Organisatoren des Kollektivs die Erlaubnis bekommen, negative selektive Anreize auszuüben. Der negative selektive Anreiz lautete hier: Entweder du wirst Mitglied in unserem Kollektiv und verpflichtest dich zur Zahlung des Mitgliedbeitrags, oder die entsprechende Berufsausübung ist dir verwehrt. Allerdings, so Guy Kirsch: „Im Gegensatz zu positiven selektiven Anreizen sind negative Anreize als Mittel zur Gründung und Existenzsicherung von Kollektiven in hohem Maße problematisch. Dies eben deshalb, weil sie in dieser oder jener Form Zwang darstellen.“² Trotz dieser Warnung, der Zwang existiert, und zwar manchmal unübersehbar deutlich und manchmal kaum richtig wahrgenommen: „Der Zwang kann in mehr oder minder verhüllter, in mehr oder minder subtiler Form ausgeübt werden. Er reicht von physischer Gewaltanwendung bis hin zu der sanften Gewalt mondäner Konventionen. So wird niemand in den Rotary Club hineingeprügelt, doch kann man es sich unter Umständen nicht leisten, nicht Mitglied zu sein.“³

Schon für Olson war es keine einfache Aufgabe, zu beweisen, dass sich Kollektive ausnahmsweise auch dann etablieren können, wenn ihnen das Recht zusteht, Zwangsmitgliedschaften ausüben zu dürfen. Er hat die Ausübung von Zwang in Kollektiven sehr ausführlich bei den Gewerkschaften in den USA untersucht, vor allem in Kapitel III seines Buches. Darauf wird noch im Laufe dieses Beitrags zurückzukommen sein. Aber insgesamt ist die Literatur über Zwang in Kollektiven spärlich. Warum ist Zwang erlaubt und wie wird er gehandhabt? Dieser bisher weniger gut erforschten Situation wenden wir uns in den folgenden Kapiteln zu. Wir werden dabei im Verlaufe der Argumentation auf etwas ungewohnte Pfade geleitet werden, beginnen aber zunächst mit einer einfachen Überlegung.

² Kirsch, Guy (2004): *Neue Politische Ökonomie*, 5.Auflage, Stuttgart, S. 183

³ Ebenda

2. Kollektivbildung durch Mitgliedszwang?

Die entscheidende Ausgangsfrage lautet hier: Wie kann es Kollektiven gelingen, Zwangsmitgliedschaften ausüben zu dürfen, wo doch die Zwangsausübung allenfalls ein Mittel des demokratischen Staates, aber niemals ein Mittel einer Gruppe von Bürgern im Staate sein kann? – die Antwort lautet, dass die Kollektive behaupten und zu beweisen versuchen, dass nur durch die Zwangsmitgliedschaft die Gesellschaft vor einem Schaden bewahrt werden kann. Es soll also durch die Zwangsmitgliedschaft etwas öffentlich Schlechtes vermieden werden.

Am besten wählen wir Beispiele, um die Sachlage zu erklären. Eine berufliche Ausbildung wie die des Maurers, Elektrikers oder Installateurs setzt gute Fachkenntnisse voraus, die langsam und gründlich erworben werden müssen. Um diese Ausbildung kümmern sich traditionellerweise berufliche Kammern oder Innungen (früher die Zünfte). Wer in diesen Ausbildungswegen eine Meisterprüfung vor der Handwerkerkammer abgelegt hat, gilt als sicherer und erprobter Handwerker. Darauf kann sich jeder Kunde, der Handwerksleistungen in Anspruch nehmen will, eigentlich gut verlassen. Der Kunde hat die begründete Hoffnung, dass er nicht einem Elektriker oder Installateur einen Reparaturauftrag gegeben hat, der am Ende mehr Schaden als Nutzen angerichtet hat, weil dieser sein Handwerk gar nicht verstanden hat. Der geprüfte Meistertitel und die Kammermitgliedschaft sollen garantieren, dass kein derartiger Schaden entstehen kann. Anders ausgedrückt: Gäbe es nicht die Zwangsmitgliedschaft, so gäbe es auch nicht diese Garantie, dass in jedem Fall saubere Arbeit geleistet wird. Die Mitgliedschaft ist für den Kunden das Gütesignal, dass gute Arbeit geleistet wird und Pfusch nicht vorkommt. Dieses Bewahren vor dem Pfusch oder den unerwarteten Folgekosten schlechter Arbeit ist der eigentliche Kern der Sache. Denn der Kunde kann der Person des Handwerkers nicht ansehen und erst recht nicht seinem gewinnenden Lächeln oder seinem sicheren Auftreten entnehmen, ob er wirklich ein gut ausgebildeter Fachmann ist. Ökonomisch gesprochen haben wir hier den typischen Fall „asymmetrischer Informationen“⁴ vorliegen, der Kunde als Nachfrager kann normalerweise nicht wissen, was der Anbieter leisten wird. Hilfsweise kann der Kunde aber darauf vertrauen, dass die

⁴ Es ist wertvoll genug, darauf hinzuweisen, dass drei amerikanische Ökonomen, Akerlof, Stiglitz und Spence, im Jahr 2001 den Nobelpreis für die Entdeckung des Phänomens „asymmetrischer Informationen“ bekommen haben. Märkte mit asymmetrischen Informationen können sich selbst zerstören.

Mitglieder einer Handwerkskammer gut geprüfte Personen sind. Garantieren kann allerdings auch die Handwerkskammer nicht, dass ein von ihr geprüftes Mitglied handwerklich niemals versagen wird. Eine 100% Sicherheit erwirbt der Kunde über dieses System der Zwangsmitgliedschaft zwar nicht, aber es wird ihm signalisiert, dass er eine bessere Sicherheit bekommt als wenn er einem Hobbyhandwerker und Nichtmitglied die Arbeitsleistung anvertraut. Soweit also die Rechtfertigung für die Zwangsmitgliedschaft in Kollektiven.

Man darf dabei allerdings nicht übersehen, dass die Zwangsmitgliedschaft auch gravierende Nachteile für die Öffentlichkeit haben kann. Nennen wir gleich ein schlimmes Beispiel: Die Anhänger eines Berufskollektivs schränken den Zugang zur Mitgliedschaft drastisch ein und lassen nur ganz wenige zur Ausbildung und den Abschlussprüfungen zu. Dann verknappen sie das Angebot an Leistungen scharf und können somit hohe Preise für ihre Leistungen fordern. Sie errichten also eine Art Berufskartell, können damit außerordentliche Kartellgewinne machen und ihre Kunden ausbeuten. Der Nachteil der Zwangsmitgliedschaft ist also die potentielle Wettbewerbseinschränkung, die tendenziell wohlfahrtsmindernd für die Gesellschaft ist. Der Staat muss also beobachten, ob manche traditionell gewohnte Zwangsmitgliedschaft in Berufsverbänden (manchmal bis auf die Zeit der Zünfte im Mittelalter zurückgehend) heute noch zu rechtfertigen ist. Denn im Wandel der Zeit können sich Arbeitsprozesse und Arbeitsfähigkeiten ändern. Zeigen wir das wieder ganz einfach anhand einiger Beispiele: Eine kleine Elektroreparatur im Haus, die unsachgemäß durchgeführt wurde, könnte einen Brand auslösen; oder eine kleine Reparatur bei einer Wasserleitung – wiederum unsachgemäß ausgeführt – könnte dazu führen, dass das Haus unter Wasser steht. Also wird hier der Kunde darauf vertrauen wollen, dass wirklich der Fachmann am Werk ist. Geht es dagegen darum, Fliesen im Haus zu verlegen oder Wände zu tapezieren, dann bleiben die Folgeschäden unsauberer Arbeit gering. Im Übrigen erlernen viele Laien diese Arbeitsfähigkeiten mühelos und schnell; für diese Fähigkeiten sind also Zwangsmitgliedschaften heute nicht mehr zu rechtfertigen. So wäre ein Zwangskollektiv der Fliesenleger heutzutage gar nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil es von den vielen Hobbybastlern einfach umgangen würde. Die vielen neu entstandenen Baumärkte für Hobbybastler bestätigen diese Tendenz deutlich: Anstatt die Arbeit einem Fachmann zu übertragen, macht man es selbst. Was hingegen die noch bestehenden Zwangskollektive angeht, so darf man aus der Sicht der Kol-

lektivgütertheorie durchaus die Frage stellen, ob sie bei aller Verpflichtung und Beteuerung ihres sachlichen Qualitätsauftrags, den sie im staatlichen Auftrag verwalten, nicht doch zuletzt die Erwerbssicherungsfunktion für ihre Mitglieder in den Vordergrund gestellt haben. Den Beweis dafür, dass das erste und nicht das zweite Gilt, darf der Staat füglich stets auf neue verlangen

Ein letztes Wort noch: Warum behält der Staat das Recht zur Zwangsmitgliedschaft nicht für sich selbst, anstatt es an Berufsverbände und andere Kollektive zu vergeben? Antwort: Natürlich könnte er das und tut es manchmal auch, z.B. für die Ausbildung und Zulassung zum Juristen. In den meisten Ländern, so auch in Deutschland, ist das ein reines Staatsmonopol. Zum Teil ist das Tradition; zum Teil ist es aber auch noch immer der primäre Zweck dieses Ausbildungsganges, dem Interesse des Staates zu dienen. Die überwiegende Anzahl der Staatsdiener – vor allem in den hohen Funktionen – kommt aus dem Bereich der Jurisprudenz. Außerdem nutzt der Staat – so jedenfalls in Deutschland – den Vorteil für sich aus, unter den Absolventen die jeweils besten Kandidaten für sich auszusuchen. Auch bei einer anderen Gruppe von Staatsdienern hat der Staat das Examensmonopol, nämlich bei den vielen Arten von Lehrern. Dennoch ist es nicht zweckmäßig, in allen hochdifferenzierten Berufsausbildungen das Staatsmonopol zu bewahren, weil dem Staat die Nähe zur fachlichen und beruflichen Ausbildungsqualität weitgehend fehlt und er viel zu hohe Erkundungskosten hätte, um sich sachkundig zu machen. So kommt es also zum Recht der Zwangsmitgliedschaft in Kollektiven. Allerdings mit der Gefahr des Monopolmissbrauchs.

3. Kollektive mit besonderen Aufnahmeregeln

Kollektive, die sich durch hohe Eintrittsbarrieren und künstliche Verknappung ihres Angebotes ein hohes Einkommen für ihre Mitglieder sichern können, gibt es nicht nur im Handwerk, sondern auch bei Dienstleistungen. Es ist dann stets das erste Merkmal, dass es für Außenstehende schwer ist, ins Kollektiv aufgenommen zu werden. Ist man aber erstmal Mitglied geworden, dann findet man einen Markt vor, der einem von selbst reichliche und gute Kundschaft zu guten Preisen zur Verfügung stellt. Das zweite Merkmal ist also, dass man als Mitglied des Kollektivs vor außen stehenden Wettbewerbern geschützt ist. Man gelangt schwer ins Kollektiv hinein, ist aber sehr gut abgesichert, wenn man erst

einmal ins Kollektiv aufgenommen worden ist. Im Prinzip ist das nur durch diese doppelte Wettbewerbseinschränkung möglich. Es gibt in Deutschland einige Kollektive, die ihren Mitgliedern hohe und gesicherte Einkommen verschaffen können. Sie haben es dabei so eingerichtet, dass das Wort „Zwangsmitgliedschaft“ gar nicht vorkommt – ja, dass es dem normalen Bürger gar nicht in den Sinn kommt, dass hier eine Art „Zwangsmitgliedschaft“ und ein Ausschluss von Wettbewerb vorliegt. Die Kollektive haben es außerdem so eingerichtet, dass der Bürger als Kunde ihrer Angebotsleistungen überhaupt nicht auf die Idee kommt, er könne über den Preis verhandeln oder er könne sich woanders ein billigeres Angebot verschaffen.

Ein Kollektiv dieser Art scheint in Deutschland die Berufsgruppe der Notare zu bilden. Von Rechts wegen ist ein Notar zuständig für alle Verträge und Rechtsgeschäfte, die Grundstücksangelegenheiten betreffen. Das können Kaufverträge und Beleihungsverträge, aber auch andere Rechtsgeschäfte sein, die Dienstbarkeiten oder Sonderrechte an Grundstücken begründen. Die Anzahl der dinglichen Rechte ist im deutschen Bundesgesetzbuch (Abteilung Sachenrecht) auf das genaueste beschrieben, geregelt und festgelegt. Stets ist es der Notar, der anhand einer festgeschriebenen Gebührenordnung für die Beurkundung bezahlt wird. Diese Gebührenordnung ist zwischen Kunde und Notar nicht verhandelbar. Interessanterweise entsteht das erworbene Recht aus einem Grundstückskaufvertrag noch nicht mit dem Abschluss des Vertrages, sondern erst mit der Eintragung in das Grundbuch. Diese Eintragung in das Grundbuch wiederum besorgt und veranlasst der Notar. Zwar kann jeder Bürger jederzeit in seinen Angelegenheiten das Grundbuch einsehen, aber die Eintragung ins Grundbuch ist stets Sache des Notars (in Ausnahmefällen – etwa bei einem Schlichtungsverfahren zwischen streitenden Parteien – auch schon mal der Richter). Für Änderungen beim Grundeigentum ist also stets die Leistung eines Notars abzurufen. Im ländlichen Raum ist meistens nur ein Notariat vorhanden, so dass der dortige Notar gleichsam ein Regionalmonopol hat. In den größeren Städten gibt es natürlich mehrere Notariate, und der Kunde kann auswählen, aber die Gebührenordnung ist stets dieselbe, so dass kein Preiswettbewerb entsteht.

Um für alle Notare einer Region oder Stadt ein gutes bis sehr gutes Einkommen aus den Notariatsgeschäften zu machen, muss man nur das Angebot an Notariaten künstlich knapp halten. Und genau das geschieht in Deutschland

– und wahrscheinlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern. Soviel zunächst zur Tatsachenbeschreibung. Bevor wir uns als Finanzwissenschaftler und Olson-Schüler ein abwägendes Urteil über diese Kollektivgruppe machen wollen, sind zunächst noch eine Reihe von Fragen zu klären.

(1) Die erste Frage muss natürlich lauten, wie schafft das Kollektiv die Zugangsbeschränkung? Es gibt ja viele Juristen, die die zweite staatliche Prüfung bestanden haben und demzufolge potentielle Anwärter auf ein Notariat sind. Der frei praktizierende Rechtsanwalt wird – je nach Situation und Berufsfähigkeiten – in der Regel aber meist viel weniger als ein Notar verdienen. Um ein Beispiel zu geben: In einer Universitätsstadt und einem beliebten Standort für viele junge Akademiker wurde einmal ein durchschnittliches Monatseinkommen von unter 1000,- Euro für Rechtsanwälte ausgerechnet. Notare verdienen aber leicht das 10fache davon.

Nun, die Begrenzung erfolgt schlicht nach der Examensnote, und Noten zwischen sehr gut und gut sind bei Juristen immer noch sehr selten. Über die Examensnote ergibt sich also eine natürliche Selektion – recht eigentlich sogar eine sympathische Selektion, denn hier wird ein Amt nicht etwa durch Geld, sondern durch Intelligenz und Examenstüchtigkeit erworben.

Bevor der sich bewerbende Anwärter auf ein Notariat eine freie Notarstelle bekommt, ist in der Regel eine längere Durststrecke mit notarieller Volontariatsarbeit durchzuhalten, bei der der Anwärter sehr wenig verdient. Man muss Zeit und Mühe opfern, ohne gut zu verdienen. Diese Anfangsmühe möchten nicht alle auf sich nehmen, manche können es sich auch vielleicht finanziell nicht erlauben, im Hinblick auf das später bessere Einkommen zunächst Abschläge beim Einkommen hinzunehmen. Auch das macht den Weg zum Notariat nicht gerade einfach.

(2) Die zweite Frage geht dahin, ob es denn von der Gesellschaft auch klaglos akzeptiert wird, dass die Berufsgruppe der Notare innerhalb der Rechtswissenschaftler überproportional viel verdient. Zunächst mal darf man antworten, dass die Fakten ganz offensichtlich dafür sprechen, dass das der Fall ist. Man kann es aber auch tiefer begründen als nur auf die Fakten zu verweisen. Man hört nämlich kaum jemals die Klage, dass Notariatsgebühren zu hoch seien. Und das hängt mit der Art der Rechtsgeschäfte zusammen, die Notare normalerweise durchführen. Grundstücksübertragungen sind selten und meist sehr teuer. Für einen Käufer beispielsweise fallen nicht nur Kosten des Kaufs des

Grundstücks an, sondern auch Kosten der Bankfinanzierung und die Verpflichtung, Grunderwerbssteuer an den Staat zu bezahlen. Die Notariatsgebühren sind unter diesen Zusatzkosten des Kaufs noch die relativ kleinste Position. So kommt es, dass die Höhe der Notariatsgebühr kaum kritisch angefragt wird, denn die finanziellen Sorgen liegen woanders. Außerdem ist die Leistung des Notars deutlich sichtbar: Er sichert zuvor durch Einblicknahme in das Grundbuchblatt, ob keine ungeahnten fremden dinglichen Rechte am Grundstück bestehen; er veranlasst die Umschreibung in die gewünschte neue Eigentumsituation, und er liest den Kaufvertrag in Anwesenheit der Vertragspartner Wort für Wort vor (das ist nach deutschem Recht seine Pflicht). All das gibt wenig Anlass zu Beanstandungen. Alles in allem wird der Kunde mit dem Notar zufrieden sein und keinen Anlass sehen, das mit der Notariatsarbeit einhergehende Einkommen des Notars anzufechten oder auch nur kritisch zu hinterfragen. Notare erfreuen sich nicht nur eines hohen Ansehens in der Gesellschaft, sondern sie zählen innerhalb der Rechtsberufe zu den unangefochtenen Spitzenverdienern. Es gibt keinen Grund anzunehmen, warum sich das in absehbarer Zukunft ändern wird.

(3) Die letzte und interessanteste Frage ist nun, ob dies Kollektiv im Sinne der Olsonschen Theorie gerechtfertigt werden kann. Es ist ganz sicher kein Kollektiv; das durch das Angebot selektiver Anreize für seine Mitglieder entstanden ist. Aber es ist nach Olson ein Kollektiv, das durch exklusive Mitgliedschaft entstanden ist. Wieso wurde diesem Kollektiv vom Staat das Recht verliehen, exklusive Mitgliedschaften zu errichten – also eine Zugangssperre für die Ausübung des Notariatsgeschäftes zu handhaben. Wir haben gezeigt, dass Zwangsmitgliedschaften – also auch eine exklusive Mitgliedschaft – ausnahmsweise erlaubt sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass nur so das öffentliche Schlechte verhindert werden kann – also z.B. eine handwerkliche Reparaturarbeit, die dem ahnungslosen Kunden im Endeffekt einen großen Schaden anrichten könnte. Es ist zwar keine Zwangsmitgliedschaft, sondern eine Auszeichnung, zum Kollektiv der Notare gehören zu können, ein exklusiver Ausschuss ist es gleichwohl, denn nur der registrierte Notar darf beim Grundbuchamt beurkunden. Kann man diesen Ausschluss rechtfertigen, weil durch eine etwaige unprofessionelle Beurkundungsarbeit ein großer Schaden für die Gesellschaft entstehen, wenn die Ausübung der Notariatsarbeit einem jeden Juristen, der das zweite Staatsexamen bestanden hat, offen stehen würde? Würde dann in-

nerhalb und insbesondere unter den neu hinzugekommenen Notaren ein Verdrängungswettbewerb entstehen? Würde die jetzt noch alle Notare schützende allgemeine Gebührenordnung nach unten hin aufgebrochen werden, so dass es allmählich auch Notare gäbe, die gerade noch soviel verdienen würden wie ein durchschnittlicher Rechtsanwalt? – diese Fragen sind alle hypothetisch, weil die Realität eine andere ist. Für eine Überlegung sind die Fragen aber dennoch nützlich, denn sollte man zu der Überzeugung gelangen, dass im Falle dieser hypothetischen Absenkung des Zugangsniveaus zum Notariat ein schwerer Schaden für die Gesellschaft entsteht, dann müsste man diese Absenkung auf jeden Fall verhindern und kann sich gleichsam glücklich schätzen, dass die Realität das bisher verhindert hat.

Nun ist gewiss, dass ein ungeordnetes oder zerstörtes Katasteramtwesen und eine mangelhafte Grundbuchführung eine ziemliche Katastrophe für private Investoren darstellen, die Fabrik- oder Handelsanlagen auf freigewordenen Grundstücken aufbauen wollen. Man konnte das nach der ordnungspolitischen Neuorientierung in den Regionen der ehemaligen DDR anfangs der 90er Jahre erleben, und zwar als schlechtes Vorbild für ein marktwirtschaftliches Investitionsengagement. Weil in der DDR Volkseigentum politisch gewollt war und Privateigentum bei Grund und Boden eher unerwünscht war, verkamen die Katasteramtaufzeichnungen oder sie wurden völlig vernichtet. Damit war nach der Wende für den privaten Investor in Grundstücksangelegenheiten eine hohe Bürde an Unsicherheiten aufgetürmt, ob nicht noch ein bis jetzt unbekannter Miteigentümer auftaucht oder ob jemand erscheint, der noch andere unbekannte Forderungen (wie Dienstleistungen etc.) gegenüber dem Grundeigentum einfordern kann. Ein geordnetes Katasteramtwesen und vollständig geführte Grundbuchblätter sind also eine hohe Garantie dafür, dass Investitionssicherheit bei den Grundstücksangelegenheiten herrscht. Ein ordnungsgemäß geführtes Grundbuch ist wie ein öffentliches Gut für alle, die Grundbesitz haben. Es gibt allen die besondere Sicherheit, die das deutsche Sachenrecht auszeichnet – egal, ob sie ihr Grundeigentum aktuell ändern, oder ob sie keinerlei Aktivität ausüben. Der Rechtsschutz ist immer perfekt. Die Notare sind nun die ausgewählte Berufsgruppe, die daran mitwirkt, dass der Rechtsschutz immer perfekt auf dem neuesten Stand ist. Das kann man aufgrund der Rechtslage ganz sicher sagen. Ob sie allerdings als Kollektiv ein überdurchschnittliches Einkommen haben sollten, ist deswegen noch nicht sicher. Man muss also darüber hinaus

sagen können, dass Notare deswegen ein hohes Einkommen haben, weil sie aus einer Elite der juristischen Hochschulabgänger bestehen – was ja wegen des Selektionsmechanismus über die Examensnoten tatsächlich der Fall ist. Diese Eliteselektion ist dann berechtigt, wenn das Rechtsgebiet, auf dem die Notare vorwiegend tätig sind – also das Sachenrecht und nicht das Strafrecht, das Zivilprozessrecht oder das Arbeitsrecht – die höchsten Ansprüche an den künftigen Juristen stellt. Wir müssen also sagen können, dass wir auf dem Notariatsarbeitsfeld stets ausbildungsmäßig gesehen die besten Juristen brauchen, weil es sich aus der außerordentlichen Schwierigkeit dieses Rechtsgebietes ableiten lässt. Dann wäre die Exklusion rein fachlich determiniert und das Kollektiv der Notare wäre kein verstecktes Berufskartell, das eher zur Sicherstellung guter Einkommen gebildet worden ist. Die Einschätzung, was richtig ist, kann eigentlich der Ökonom nicht vornehmen; darüber müssen die Juristen untereinander selbst entscheiden, denn sie haben die Kenntnis der juristischen Ausbildung und der Rechtslage.

Bevor man hier eine Entscheidung sucht, ist allerdings zu bedenken, dass sich der Beruf des Notars in einem dynamischen Wandel befindet. Zwar stimmt es, dass die Hauptleistung des Notars darin besteht, den Übergang von Eigentum an Gegenständen des Grund und Bodens zu sichern, aber wir haben nicht den Anlass für diese Rechtsgeschäfte eigens ins Auge gefasst. Hervorzuheben ist aber, dass viele Rechtsgeschäfte dieser Art wegen einer Erbschaft ausgelöst werden. In zunehmendem Maße vererbt in Deutschland eine ältere Generation ihr Hab und Gut an die Jüngeren, und das Grundvermögen ist darin eine gewichtige Komponente. Der moderne Notar muss sich also im Erbrecht gut auskennen. Das erfordert mehr Wissen als nur die reine Kenntnis des Sachenrechts. Bei dieser Überlegung angelangt, können wir noch einen Schritt weitergehen und einen weiteren Anlass für Grundstücks- oder Hausverkäufe identifizieren. Trennung und Scheidung bei Ehepaaren hat in Deutschland stark zugenommen. Häufig muss das in der Ehe gemeinsam erworbene Grundvermögen entweder verkauft oder auf Mann und Frau aufgeteilt werden. Die Ansprüche, die dem Mann oder der Frau gegenseitig zustehen, sind nicht leicht zu ermitteln. Nur zu häufig kommt es dabei zu Konflikten. Dann erhofft sich das Trennungspaar vom Notar eine neutrale Vermittlung, wie es beispielsweise von einem geschulten Mediator erwartet werden darf. Eine Tatsache ist jedoch, dass eine derartige Konfliktvermittlung keine leichte Aufgabe ist, die ein Notar so

einfach nebenbei mitlösen könnte. Er muss sich dazu Wissen aneignen und Erfahrung erwerben, wenn er diesen modernen Anforderungen an seinen Beruf gerecht werden will. Dies alles könnten auch Argumente dafür sein, die Zahl der zu berufenden Notare begrenzt zu halten. Wir sind dann wieder bei dem alten, aber richtigen Argument von Olson angelangt, dass die Gesellschaft in diesem Fall darauf vertrauen möchte, dass die Mitglieder des Kollektivs – hier die Notare – besonders hohe Qualitätsmerkmale vorweisen können. Das geht am einfachsten durch Selektion und Beschränkung.

4. Kollektive mit verheimlichter Zwangsmitgliedschaft

In Kapitel III seines Buches „Die Logik des kollektiven Handelns“ greift M. Olson das Thema: Gewerkschaften und wirtschaftliche Freiheit“ auf. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Mitgliedszwang ein Grundelement der Gewerkschaftsbildung und der gewerkschaftlichen Macht gewesen ist. Das gilt sowohl für England als auch für die USA. Allerdings kommt die weit verbreitete Literatur zum Gewerkschaftswesen keineswegs schlank und einhellig zu diesem Ergebnis. Immer wieder stößt man auf Gewerkschaften, die auf Mitgliedszwang verzichten können, weil eine hohe Loyalität zur Gewerkschaftsbewegung existiert, und im Einzelfall kann das auch für eine große Gewerkschaft gefunden werden. Olson schreibt deshalb zusammenfassend:

„Kleine örtliche Gewerkschaften mögen in Gewerbebezügen mit sehr wenigen Arbeitsplätzen ohne Zwang existieren können. Gelegentlich mögen auch einige große Gewerkschaften bestehen können, wenn sie sehr verlockende Versicherungsprogramme oder entsprechende andere nicht kollektive Leistungen anzubieten haben. Es ist sogar möglich, dass Gewerkschaften für kurze Zeit auch aus ganz anderen als den hier genannten Gründen fortbestehen könnten, etwa infolge so heftiger Emotionen, dass sie Einzelne zu irrationalen Verhalten bewegen, so dass diese in der Gewerkschaft mitarbeiten würden, selbst wenn der Beitrag eines Einzelnen keine merkliche Wirkung auf den Erfolg einer Gewerkschaft hat, und er die Vorteile aus den Leistungen der Gewerkschaft zieht, ob er sie nun unterstützt oder nicht. Aber es scheint nicht der Fall zu sein, dass große, nationale Gewerkschaften mit der Macht und Stärke, wie sie jetzt in den Vereinigten Staaten bestehen, ohne eine Art von Zwangsmitgliedschaft existieren können. Zweifellos können ideologische Beweggründe gelegentliche Organisier-

rungswellen hervorrufen, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass viele große Gewerkschaften sich länger halten könnten ohne wenigstens ein gewisses Maß Zwang anzuwenden.“⁵ (S. 86f)

Zu dem Ergebnis, dass der Mitgliedszwang bei Gewerkschaften nicht leicht zu entdecken ist, haben allerdings auch die Gewerkschaften selbst beigetragen. Die für sie heilsame Wirkung des Zwangs zu betonen oder sogar deutlich hervorzuheben wünschen und wollen sie sowieso nicht. Sie argumentieren vielmehr mit einer ausgewogenen Motivvielfalt, sich der Gewerkschaftsbewegung anzuschließen und Mitglied in einer Gewerkschaft zu werden. Vor allem, wenn sie als Nebenleistung politisch stark engagiert sind, betonen sie auch das politische Motiv, das sie womöglich vor das wirtschaftliche Motiv setzen wollen. In gewisser Weise besteht überall die Tendenz, herunterzuspielen oder zu verheimlichen, dass die Kollektivbildung letztlich doch nur durch das Instrument der Zwangsmitgliedschaft gelingt. Die Fähigkeit, Zwangsmitgliedschaft ausüben zu dürfen, genießt kein öffentliches Ansehen. Populärer und wohlfahrtsgefälliger sind humane gesellschaftliche und politische Motive der Kollektivbildung. Man kann also gut verstehen, dass die Kollektive selbst die Zwangsmitgliedschaft verheimlichen, und sogar das einzelne Mitglied kann für sich selbst die Überzeugung gewinnen, dass es auch ohne Zwang in der Gewerkschaft wäre, nämlich aus Idealismus und oder aus politischer Verantwortlichkeit für die Gesellschaft.

Dennoch ist mit Olson die Zwangsmitgliedschaft letztlich die Garantie dafür, dass wirtschaftliche Sicherheit und politischer Einfluss für die Mitglieder gewährt werden kann. Aber es gibt noch viel sublimere Formen von Verheimlichung des Zwanges.

5. Verheimlichte Macht der Kollektive

Auch in diesem Kapitel geht es um eine Verheimlichung, aber es geht auch um die Frage, ob man Mitglied eines Kollektivs werden soll oder nicht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, und da kein Zwang zur Mitgliedschaft besteht, kann dieser natürlich auch nicht verheimlicht werden. Verheimlicht wird vielmehr, dass der Druck, freiwillig Mitglied zu werden, so groß ist, dass kaum einer auszuweichen vermag. Der Kerngedanke ist, dass wir uns bei der nun stattfindenden

⁵ Olson, S.86f

den Analyse in einer Gesellschaft bewegen, in der die free-rider-Rolle total unattraktiv ist, weshalb auch alle Gesellschaftsmitglieder auf die ein oder andere Art in ein Kollektiv hineinstreben.

Also entstehen diese Kollektive und nehmen sehr erfolgreich am gesellschaftlichen und politischen Leben teil. Diesen Typ der Kollektivbildung hat Olson nicht beschrieben, denn er passt ganz und gar nicht in sein ordnungspolitisches Leitbild von Wirtschaft und Gesellschaft. Olson würde auch in den liberalen Gesellschaften von England und Amerika, die seinen Untersuchungen zu Grunde lagen, keine Vorbilder finden. Vorbilder für die Kollektive, die wir in diesem Kapitel beschreiben wollen, gibt es in Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen, die zentral verwaltet sind, also eine Zentralplanwirtschaft als Ordnungsentwurf haben. Es sind vielmehr Gesellschaften, die keine Konkurrenzdemokratie, sondern eine Einparteienherrschaft haben mit einem starken Führer an der Spitze.

Wenden wir uns dabei Deutschland zu, so würden wir auf die Zeit des Nationalsozialismus von 1933 – 1945 blicken. Ab dem März 1933 wurde die damalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) zur allein herrschenden Partei und mit dem Ermächtigungsgesetz zur Führerpartei, in dem die Regierungsgewalt unter Ausschaltung des Parlaments auf den Führer überging. Wer in dieser Zeit in Gesellschaft und Politik aufsteigen wollte, hatte es leichter, wenn er in das Kollektiv der NSDAP eingetreten war. Die Partei übte im Leben und vor allem im Emporkommen des Einzelnen eine zentrale Macht aus: Alles war der Partei untergeordnet: Selbst dort, wo die alten und noch bestehenden Kollektive eine eigene Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Vermögen bewahren konnten, wurden sie der Partei angeschlossen, und Nazifunktionäre übernahmen die Leitung. Das galt etwa für den

- Reichsbund der Deutschen Beamten
- NS-Deutscher Ärztebund (NSDÄB)
- NS-Lehrerbund (NSLB)
- Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Deutsche Arbeitsfront (DAF)

Die soziale Kontrolle erfolgte durch Block- und Zellenwarte und durch die Ortsgruppen der NSDAP. Die politische Hierarchie gliederte sich von oben nach unten gesehen in Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Zellen und Blocks. Ein Block zählte als kleinste organisatorische Einheit 40-60 Haushalte. Überall stieg in den Kollektiven der Nazianhänger am sichersten auf, wenn auch Ingenieurwissen oder ärztliche Fachkenntnis eine gewissen Unabhängigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus gewähren konnte und tatsächlich auch oft genug gewährte. Trotzdem stiegen meistens die Regimetreuen auf, was eine für Deutschland verheerende Aufstiegselite bedeutete. Der Eintritt in die NSDAP und die Karriere in der Partei war für die überzeugten Nationalsozialisten damals die große Chance ihres Lebens; für Deutschland fand sich so leider eine dem Führer ergebene Elite, denn auf die abscheulichste Weise hat diese Aufstiegselite die humanistischen Ideale in der Welt verraten und Deutschland in den Ruin geführt. Viele andere folgten dem Ruf in die Partei, wenn auch nicht aus Überzeugung, so doch aus der persönlichen Schwäche heraus, sich nicht offenkundig gegen die Naziartei zu stellen. Nicht immer, aber oft genug war das Parteiabzeichen die Sicherheit, den geliebten Beruf ausüben zu können. So war die NSDAP über den Kreis der fanatischen Anhänger hinaus ein großes und politisch beherrschendes Kollektiv im Hitler-Deutschland geworden. Es vergab nicht nur Aufstiegschancen und beste Karrieren für den engeren Kreis der Anhänger des Nationalsozialismus, sondern es sicherte auch Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten für das weitere Bürgertum, das sich ursprünglich überhaupt nicht als Gefolgschaft des Nazitums eingeschätzt hätte.

Formal und nach außen gesehen beruhte die Macht des Kollektivs keineswegs auf Beitrittszwang, denn die Mitgliedschaft war nach wie vor freiwillig; sie beruhte vielmehr auf dem externen Effekt, die Berufskarriere und den Lebensweg entscheidend beeinflussen zu können, sobald man Mitglied im Kollektiv geworden war. Wie entscheidend dieser Einfluss auf den ganzen Lebensweg auch eines noch jungen Menschen in einer derartigen Diktatur sein konnte, hat der Dichter Uwe Tellkamp in seinem berühmten Roman „Der Turm“ (Suhrkamp-Verlag 2008) beschrieben. Der jugendliche Held dieses Romans, der in der damaligen DDR aufwuchs, stand dem stattlich verordneten Sozialismus skeptisch gegenüber und war ein Gegner allen militärischen Drills., wählte aber dennoch freiwillig den Militärdienst bei der nationalen Volksarmee und musste sogar wegen seines aufsässigen Verhaltens unnötig viel Leid ertragen. Dies alles

wählte er immer wieder erneut über Strafen und verschärften Dienst freiwillig, um sein begehrtes Lebensziel, zu studieren und einen akademischen Beruf ausüben zu können, erreichen zu können. Wir haben hier aus der Feder des Dichters ein schönes Beispiel für den versteckten, aber subtil wirksamen Zwang, den Kollektive ausüben können. In sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaften entsteht dieser subtile Zwang zudem fast ohne Argwohn, denn es ist ja die Aufgabe des Staates und seiner Repräsentanten, den Mensch, und insbesondere den jungen Menschen, zum Sozialismus zu erziehen. So wie wir in der Marktwirtschaft manchmal als Vorstoß gegen den Marktmechanismus meritorische Güter vorfinden (es greift der Staat zum Wohle des Konsumenten in den Markt ein), so finden wir in der Zentralverwaltungswirtschaft meritorische Aktivitäten (Handlungen des Staates zum Wohle seiner Bürger), die hier charakteristischer Weise von Kollektiven ausgeübt werden. Beispiele dafür finden sich in allen Ländern, die Zeiten der Einparteienherrschaft mit der Diktatur eines mächtigen Parteiführers erlebt haben.

Charakteristisch ist stets die verdeckte Form des Zwanges, die in den Kollektiven ausgeübt wird. Sie findet sich nicht nur im Gehorsam, die der Einzelne beim Aufstieg in der Partei zu beachten hat, sondern auch im Erziehungswesen, im Bereich von Freizeit, von Sport und natürlich auch in den Berufsverbänden.

6. Mitgliedschaften und Zwang während der Zeit des Sozialismus in Bulgarien (1944–1989)

In dieser Periode gab es „Zwangsmitgliedschaften“ vielfältiger Art, abgesichert durch die Parteianghörigkeit. Wie bekannt ist, gab es nur eine Partei - die Bulgarische Kommunistische Partei (BKP) -, die das bulgarische Sozial- und Wirtschaftsleben monopolisiert hatte. In dieser Periode des Sozialismus konnte man nicht Betriebsleiter irgendeines Betriebes werden, wenn man nicht zuvor die BKP-Angehörigkeit erworben hatte. Das galt für alle Unternehmen jeder Größe.

Nehmen wir als Beispiel eine Bezirksapotheke. In Bulgarien war zur Zeit des Sozialismus jedes Wohnviertel in mehrere Bezirke aufgeteilt. Jedem Bezirk war eine eigene Apotheke zugeordnet, eben die so genannte Bezirksapotheke. Jede dieser Bezirksapotheken hatte zehn Angestellte, davon vier Pharmazeuten, zwei Hilfspharmazeuten, eine Sanitäterin und zwei Lehrlinge. An der Spitze stand ein Apotheker als Betriebsleiter. Man konnte nicht Betriebsleiter dieser

Apotheke werden, ohne zuvor die BKP Parteiangehörigkeit nachgewiesen zu haben. Was hier für einen relativ kleinen Betrieb mit ausschließlicher Relevanz auf Bezirksebene zu beobachten war, galt für alle anderen Betriebe und selbstverständlich auch für die großen Fabriken und Industrierwerke.

Allüberall im Wirtschaftsleben war die Mitgliedschaft in der BKP Voraussetzung für die Übernahme von Leitungsfunktionen. Wer also eine Karriere in der Wirtschaft anstrebte - und sei es nur in kleinen Betrieben, die selbst sicherlich keine wirtschaftliche Macht ausüben und damit der Partei in die Quere kommen konnten, - war gezwungen, die Mitgliedschaft in der Partei anzustreben und schließlich zu erwerben. Einen offenen Zwang, Parteimitglied zu werden, gab es hingegen nicht, er war auch nicht nötig, denn der heimliche Zwang, nur über die Mitgliedschaft in der Partei auf der wirtschaftlichen Karriereleiter nach oben gelangen zu können, war im Endeffekt viel wirksamer. Rechnet man hinzu, dass die Partei auch im Erziehungswesen, im Bildungsbereich, im Sport und im Vereinswesen die Führungsrolle übernommen hatte, dann kann man die überragende und beherrschende Kraft der Partei in der Wirtschaft und in Politik und Gesellschaft verstehen. Man versteht auch, dass man in den Vereinen und Betrieben keine Sonderrolle an Freiheit in Distanz zu den parteipolitischen Vorgaben erreichen wollte, denn damit wäre der persönliche Aufstieg in der Karriere höchst gefährdet gewesen. Ohnehin war klar, dass in einer Zentralverwaltungswirtschaft der ökonomische Sektor mit seiner Ressourcenallokation sich der Zentralplanvorstellung der Partei und der Führung zu unterwerfen hatte. Dieser Gehorsam der Wirtschaft und der Primat der Partei konnte ohne nach außen sichtbaren Zwang erreicht werden. Man darf dies als subtile Kunst der Diktatur bezeichnen: Formale Freiheit bei heimlichen Zwang.

Der Eintritt in die Partei war also freiwillig. Sobald man Mitglied der Partei war, begannen allerdings auch die Pflichten. Von den Angehörigen der Bulgarischen Kommunistischen Partei verlangte man:

1. Für jeden Monat war eine Parteimitgliedschaftstaxe zu bezahlen. Wenn diese auch geringfügig war, so wog das nächste Opfer schwerer.
2. Regelmäßig an den Versammlungen der Partei im Bezirk teilzunehmen war strenge Pflicht; auch an den sonstigen Veranstaltungen der Partei im Bezirk oder in der Parteizentrale sollte man teilnehmen.

Der zweite Punkt ist mit Zeit und Mühe verbunden, und nach dem Grundsatz "Zeit ist Geld" ist es ein Opfer in Form einer Naturalabgabe (Wie die Arbeitspflicht zugunsten des Feudalherren im Mittelalter).

Diesem Opfer für die Mitgliedschaft in der BKP stand gegenüber:

1. Die Chance auf höhere Positionen in der Beamtenlaufbahn.
2. Ein höheres Gehalt wegen der besonderen Eignung, überall für die Leitungsfunktion prädisponiert zu sein.
3. Ein höherer Sozialstatus in der Gesellschaft.

Die Punkte 2. und 3. sind vergleichbar mit dem, was eine Mitgliedschaft in einer beruflichen Selbstorganisation (sei es eine Kammer oder Innung) ihren Mitgliedern in einer Marktwirtschaft auch bietet.

Der Vergleich stimmt aber nur hinsichtlich des Nutzens für die Mitglieder, d.h. sowohl die Mitglieder einer Handwerkskammer als auch die Mitglieder der Bulgarischen Kommunistischen Partei konnten aus der Mitgliedschaft Vorteile für sich gewinnen, sei es ein vergleichsweise höheres Einkommen, oder sei es ein Vorsprung in der gesellschaftlichen Anerkennung. Ganz anders sieht es hingegen aus, wenn man den Nutzen für die Gesellschaft ermesst, der aus dieser Mitgliedschaft hervorgeht. Für die Handwerkskammer in einer westlichen Marktwirtschaft ist das recht einfach zu ermesst: Der Kunde von einer Handwerksleistung bekommt angeblich die Garantie, dass die Arbeit von fachkundigen Handwerkern ausgeführt wird – dass sie eben meisterlich ist. Die an sich vorliegende Situation der asymmetrischen Information, die grundsätzlich nachteilig für die Nachfrageseite ist, wird zumindest gemildert, wenn nicht sogar aufgehoben. Was aber hat es dem Bürger im sozialistischen Bulgarien für Vorteile gebracht, dass es nur eine wählbare Partei, die BKP gegeben hat? – Da müssen wir zwischen wohlfahrtsökonomischer und gesellschaftspolitischer Betrachtung unterscheiden. Die erste Unterscheidung sagt uns ganz offen, dass die Bürger als Nicht-Mitglieder einen ökonomischen Nachteil haben. Das muss aus logischen Gründen so sein, weil die Mitglieder der BKP einkommens- und statusmäßig privilegiert sind. Die zweite, die politische Unterscheidung mag anders ausfallen, denn wer überzeugter Kommunist ist, will nicht gerne dulden müssen, dass ehemalige bürgerliche oder gar kapitalistische Parteien dem einfachen Bürger den Kopf verdrehen und dem Siegeszug des Kommunismus im

Weg stehen könnten. So mag er zufrieden mit dem Einparteiensystem sein, ohne sich selbst als Mitglied der Partei am Aufbau des Kommunismus durch Einsatz seiner Person beteiligen zu müssen. (So gesehen ist er ein Idealist, aber kein Funktionär des Kommunismus). Wer allerdings Meinungs- und Parteivielfalt wünscht, wird auch hier eine negative Bewertung vornehmen wollen.

7. Mitgliedschaften in Bulgarien der Gegenwart (nach dem Wandel von 1989)

Im heutigen Bulgarien, welches eine moderne Marktwirtschaft anstrebt oder schon verwirklicht hat, gibt es dieselbe Art von Zwangsmemberschaften wie in den meisten westlichen Ländern.

Um zu unserem Beispiel der Apotheken zurückzukommen; so gibt es keine staatlichen Apotheken mehr. Wenn ein Pharmazeut eine private Apotheke eröffnen möchte, muss er sich bei dem Ministerium der Gesundheit zur Zulassung bewerben. Sein Antrag wird jedoch nur angenommen, wenn eine positive Empfehlung des Apothekerverbandes beigelegt wird. De facto ist es so, dass man ein Mitglied des Apothekerverbandes werden muss und jeden Monat einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen hat, um eine private Apotheke eröffnen zu können. Wohlgedacht, dies ist kein offizieller Zwang, aber eine wohl durchdachte und klug begonnene Investition, wenn man Apotheker in seiner eigenen Apotheke werden will.

Am Beispiel Bulgariens kann man den Paradigmenwechsel von berufsständigen Organisationen sehr schön studieren. Unter dem sozialistischen Kommunismus gab es keine berufsständigen Organisationen, die berufsständige Eigenziele durchsetzen konnten. Alles regelte die Partei. Durch den von der Partei gelenkten Aufstiegsmechanismus in den Betrieben hatte die Partei jederzeit eine umfassende Beeinflussung und Kontrolle bis in die kleinsten wirtschaftlichen Netze.

Als mit der Transformation in marktwirtschaftliche Verkehrswirtschaften eine durch die ordnungspolitische Neuorientierung erworbene Unabhängigkeit der Berufsgruppen vom Staat entstanden war, bildeten sich berufsständige Organisationen, die versuchten, zumindest die Berufsgründung von einer Mitgliedschaft abhängig zu machen. Die Verwandtschaft zu den deutschen Handwerkskammern ist nicht zu übersehen. Und vielleicht ist es auch für die bulga-

rischen Behörden eine Erleichterung, dass sie den fachkundigen Rat bei einer Berufsorganisation einholen können, welchem Antragsteller sie eine Lizenz geben kann und welchem nicht.

Allerdings muss man jetzt in Bulgarien genau wie in Deutschland darauf achten, ob man den Berufsverbänden das Recht einräumen will, Zwangsmitgliedschaften auszuüben, oder ob man wenigsten jenen heimlichen Zwang ausüben will, dass nur Mitglieder eines Berufsverbandes die vom Staat zu vergebende Gründungslizenz bekommen können – oder ob man schließlich drittens auf jede Art von Auflagen bei der Anmeldung eines Gewerbes verzichten kann.

FiFo-CPE Discussion Papers

Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge

Eine Schriftenreihe des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln; ISSN 0945-490X.

Die Beiträge ab 1998 stehen auch als kostenloser Download zur Verfügung unter: <http://fifo-koeln.de> oder <http://cpe.uni-koeln.de>.

Discussions Papers from 1998 onwards can be downloaded free of charge from: <http://fifo-koeln.de> or <http://cpe.uni-koeln.de>.

- 95-1 Scholl, R.: Verhaltensanreize der Abwasserabgabe: eine Untersuchung der Tarifstruktur der Abwasserabgabe. 6,50 EUR.
- 95-2 Kitterer, W.: Intergenerative Belastungsrechnungen („Generational Accounting“) - Ein Maßstab für die Belastung zukünftiger Generationen? 7,50 EUR.
- 96-1 Ewringmann, D./Linscheidt, B./Truger, A.: Nationale Energiebesteuerung: Ausgestaltung und Aufkommensverwendung. 10,00 EUR.
- 96-2 Ewringmann, D./Schöll, R.: Zur fünften Novellierung der Abwasserabgabe; Meßlösung und sonst nichts? 7,50 EUR.
- 97-1 Braun, St./Kambeck, R.: Reform der Einkommensteuer. Neugestaltung des Steuertarifs. 7,50 EUR.
- 97-2 Linscheidt, B./Linnemann, L.: Wirkungen einer ökologischen Steuerreform – eine vergleichende Analyse der Modellsimulationen von DIW und RWI. 5,00 EUR.
- 97-3 Bizer, K./Joeris, D.: Bodenrichtwerte als Bemessungsgrundlage für eine reformierte Grundsteuer. 7,50 EUR.
- 98-1 Kitterer, W.: Langfristige Wirkungen öffentlicher Investitionen - theoretische und empirische Aspekte. 6,00 EUR.
- 98-2 Rhee, P.-W.: Fiskale Illusion und Glory Seeking am Beispiel Koreas (1960-1987). 5,00 EUR.
- 98-3 Bizer, K.: A land use tax: greening the property tax system. 5,00 EUR.
- 00-1 Thöne, M.: Ein Selbstbehalt im Länderfinanzausgleich?. 6,00 EUR.
- 00-2 Braun, S., Kitterer, W.: Umwelt-, Beschäftigungs- und Wohlfahrtswirkungen einer ökologischen Steuerreform: eine dynamische Simulationsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Anpassungsprozesse im Übergang. 7,50 EUR.
- 02-1 Kitterer, W.: Die Ausgestaltung der Mittelzuweisungen im Solidarpakt II. 5,00 EUR.
- 05-1 Peichl, A.: Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle. 8,00 EUR.
- 05-2 Heilmann, S.: Abgaben- und Mengenlösungen im Klimaschutz: die Interaktion von europäischem Emissionshandel und deutscher Ökosteuern. 8,00 EUR.
- 05-3 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Dokumentation FiFoSiM: Integriertes Steuer-Transfer-Mikrosimulations- und CGE-Modell. 8,00 EUR.
- 06-1 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Führt Steuervereinfachung zu einer „gerechteren“ Einkommensverteilung? Eine empirische Analyse für Deutschland. 6,00 EUR.
- 06-2 Bergs, C., Peichl, A.: Numerische Gleichgewichtsmodelle - Grundlagen und Anwendungsgebiete. 6,00 EUR.
- 06-3 Thöne, M.: Eine neue Grundsteuer – Nur Anhängsel der Gemeindesteuerreform? 6,00 EUR.
- 06-4 Mackscheidt, K.: Über die Leistungskurve und die Besoldungsentwicklung im Laufe des Lebens. 6,00 EUR.
- 06-5 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Does tax simplification yield more equity and efficiency? An empirical analysis for Germany. 6,00 EUR.
- 06-6 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Die Flat Tax: Wer gewinnt? Wer verliert? Eine empirische Analyse für Deutschland. 6,00 EUR.
- 06-7 Kitterer, W., Finken, J.: Zur Nachhaltigkeit der Länderhaushalte – eine empirische Analyse. 6,00 EUR.
- 06-8 Bergs, C., Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Reformoptionen der Familienbesteuerung: Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte. 6,00 EUR.
- 06-9 Ochmann, R., Peichl, A.: Measuring distributional effects of fiscal reforms. 10,00 EUR.
- 06-10 Peichl, A., Schaefer, T.: Documentation FiFoSiM: Integrated tax benefit microsimulation and CGE model. 8,00 EUR.
- 06-11 Peichl, A., Schaefer, T., Scheicher, C.: Measuring Richness and Poverty. A micro data application to Germany and the EU-15. 6,00 EUR.
- 07-1 Fuest, C., Mitschke, J., Peichl, A., Schaefer, T.: Wider die Arbeitslosigkeit der beruflich Geringqualifizierten: Entwurf eines Kombilohn-Verfahrens für den Niedriglohnssektor. 8,00 EUR.
- 07-2 Groneck, M. Plachta, R.: Eine natürliche Schuldenbremse im Finanzausgleich. 6,00 EUR.
- 07-3 Kitterer, W.: Bundesstaatsreform und Zukunft der Finanzverfassung. 8,00 EUR.
- 07-4 Brenneisen, F., Peichl, A.: Dokumentation des Wohlfahrtsmoduls von FiFoSiM. 6 EUR.
- 07-5 Brenneisen, F., Peichl, A.: Empirische Wohlfahrtsmessung von Steuerreformen. 6 EUR.
- 07-6 Fuest, C., Peichl, A., Schaefer, T.: Is a Flat Tax politically feasible in a grown-up Welfare State? 6,00 EUR.
- 07-7 Groneck, M., Plachta, R.: Simulation der Schuldenbremse und der Schuldenschranke für die deutschen Bundesländer. 12,00 EUR.
- 07-8 Becker, J., Fuest, C.: Tax Enforcement and Tax Havens under Formula Apportionment. 6,00 EUR.
- 07-9 Fuest, C., Peichl, A.: Grundeinkommen vs. Kombilohn: Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen und Unterschiede im Empfängerkreis. 6,00 EUR.
- 08-1 Thöne, M.: Laffer in Luxemburg: Tankverkehr und Steueraufkommen im Großherzogtum. 6,00 EUR.
- 08-2 Fuest, C., Thöne, M.: Staatsverschuldung in Deutschland: Wende oder Anstieg ohne Ende? 6,00 EUR.
- 08-3 Becker, J., Peichl, A., Rincke, J.: Politicians' outside earnings and electoral competition. 6,00 EUR.
- 08-4 Paulus, A., Peichl, A.: Effects of flat tax reforms in Western Europe on equity and efficiency. 6,00 EUR.
- 08-5 Peichl, A., Schaefer, T.: Wie progressiv ist Deutschland? Das Steuer- und Transfersystem im europäischen Vergleich. 6,00 EUR.
- 08-6 Peichl, A.: The benefits of linking CGE and Microsimulation Models - Evidence from a Flat Tax analysis. 6,00 EUR.
- 08-7 Groneck, M.: A Golden Rule of Public Finance or a Fixed Deficit Regime? Growth and Welfare Effects of Budget Rules. 6,00 EUR.
- 08-8 Plachta, R. C.: Fiscal Equalisation and the Soft Budget Constraint. 6,00 EUR.
- 09-1 Mackscheidt, K.: Warum die Steuerzahler eine Steuervereinfachung verhindern. 6,00 EUR.
- 09-2 Herold, K.: Intergovernmental Grants and Financial Autonomy under Asymmetric Information. 6,00 EUR.
- 09-3 Finken, J.: Yardstick Competition in German Municipalities. 6,00 EUR.
- 10-1 Mackscheidt, K., Banov, B.: Ausschluss und Zwang in Kollektiven. 6,00 EUR.

Ausschluss und Zwang in Kollektiven

Prof. Dr. Klaus Mackscheidt¹
Senior Assist. Prof. Bancho Banov, Ph.D.²

¹ k.mackscheidt@uni-koeln.de

² banov@bccr.bg



Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut
an der Universität zu Köln

A Member of CPE -
Cologne Center for Public Economics

P.O. Box 420520, D-50899 KÖLN
Zülpicher Str. 182, D-50937 KÖLN

T. +49-221-426979
F. +49-221-422352

<http://fiffo-koeln.de>
<http://cpe.uni-koeln.de>